

**Kanton Schaffhausen
Baudepartement
Energiefachstelle**

Beckenstube 9
CH-8200 Schaffhausen
www.energie.sh.ch

T +41 52 632 76 37
energiefachstelle@sh.ch



SIA Sektion Schaffhausen

c/o Michael Frey, Präsident
Wüst Rellstab Schmid AG
Moserstrasse 27
CH-8200 Schaffhausen

info@sia-schaffhausen.ch

sia

schweizerischer ingenieur- und architektenverein
sektion schaffhausen

Faktenblatt Vorbildfunktion öffentliche Hand im Energiebereich

Energiehaushaltverordnung § 16a in Kraft ab 01.04.2021

1 Treten der Kanton, die Gemeinden oder andere Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts gemäss Anhang 6 als Bauherrschaft auf, haben sie mindestens nach einem der folgenden Baustandards zu zertifizieren und vorzugsweise in Holzkonstruktion aus Schweizer Holz zu errichten:

1. Minergie-P
2. SIA-Effizienzpfad Energie (SIA 2040) mit Zielwerten und Zusatzanforderung. Der Nachweis erfolgt unter Verwendung des Schweizer Verbraucherstrommix.
3. Standard nachhaltiges Bauen Schweiz SNBS 2.1 mit Gesamtnote 5.0 oder besser

Weg 1: Zertifizierung Minergie-P-Baustandard

Öffentliche Bauherrschaften müssen vor Baubeginn (vgl. §27 EHV) ein provisorisches Minergie-P-Zertifikat der Bauten vorweisen.

Weg 2: Zertifizierung Standard nachhaltiges Bauen Schweiz SNBS 2.1

Öffentliche Bauherrschaften müssen vor Baubeginn die Bestätigung SNBS 2.1 vorweisen, diese muss mindestens die Gesamtnote 5.0 erreichen.

Weg 3: SIA-Effizienzpfad Energie (SIA 2040)

Alle Zielwerte und Zusatzanforderungen des SIA-Effizienzpfades Energie müssen erfüllt sein. Der Nachweis erfolgt unter Verwendung des Schweizer Verbraucherstrommix und ist nach dem jeweils gültigen Merkblatt und dem zugehörigen Tool mit der Baueingabe an die Energiefachstelle Schaffhausen einzureichen.

Vollzug tiefgreifende Umbaut- und Sanierungsmassnahmen

Bei tiefgreifenden Umbau- und Sanierungsmassnahmen haben sie mindestens nach einem der folgenden Baustandards zu zertifizieren:

1. Minergie oder Minergie-A
2. SIA-Effizienzpfad Energie (SIA 2040) mit Zielwerten und Zusatzanforderung
3. Standard nachhaltiges Bauen Schweiz SNBS 2.1

2 Ausnahmen können gewährt werden aus denkmalpflegerischen oder zwingenden technischen Gründen sowie bei unverhältnismässigen Kosten.

3 Werden nur einzelne Bauteile saniert, sind für diese die U-Werte von 0.15 W/m²K für opake Bauteile gegen Aussenklima und 0.80 W/m²K für Fenster sowie 0.20 W/m²K für opake Bauteile gegen Erdreich oder unbeheizte Räume einzuhalten.

4 Gebäude mit hohen Personenbelegungen mit ≤ 20 m² pro Person (SIA380/1:2016) sind mit einer mechanischen Lüftungsanlage mit Wärmerückgewinnung und einem WRG-Wirkungsgrad von mindestens 70 Prozent und nach dem Stand der Technik auszurüsten.

5 Neubauten und neubauartige Umbauten haben zusätzlich zu den erfüllten Baustandards auch die Anforderungen aus § 26f EHV zur Eigenstromerzeugung zu erfüllen, wenn dies nicht bereits Teil der Zertifizierung ist.

6 Bauvorhaben, bei welchen die Kosten der Sanierung grösser als 50 Prozent des indexierten Gebäudeversicherungswertes sind, werden als «tiefgreifende Umbauten» bezeichnet.

Weg 1: Zertifizierung Minergie-Baustandard (Minergie oder Minergie-A)

Öffentliche Bauherrschaften müssen vor Baubeginn ein provisorisches Minergie- oder Minergie-A Zertifikat der Bauten vorweisen.

Weg 2: Standard nachhaltiges Bauen Schweiz SNBS 2.1

Öffentliche Bauherrschaften müssen vor Baubeginn die Bestätigung SNBS 2.1 vorweisen.

Weg 3: SIA-Effizienzpfad Energie (SIA 2040) mit Zielwerten und Zusatzanforderung

Alle Zielwerte und Zusatzanforderungen des SIA-Effizienzpfades Energie müssen erfüllt sein.

Der Nachweis ist nach dem jeweils gültigen Merkblatt und dem zugehörigen Tool mit der Baueingabe an die Energiefachstelle Schaffhausen einzureichen.

Zielwerte Einzelbauteile für Teilsanierungen §16a Absatz 3

Jedes einzelne vom Umbau betroffene Bauteil erfüllt die entsprechenden definierten Zielwerte. Bauteile, welche den Zielwert nicht erreichen, können nicht mit besseren Bauteilen kompensiert werden. In diesem Fall ein Antrag auf Verzicht wegen „denkmalpflegerischer oder zwingender technischer Gründe“ bei der Baubewilligungsbehörde einzureichen.

Gebäude mit hoher Personenbelegung §16a Absatz 4

Neubauten und neubauartige Umbauten sind mit einer mechanischen Lüftungsanlage mit Wärmerückgewinnung auszustatten, wenn diese nicht bereits Teil des ausgewählten Zertifizierungsprozesses ist. Die Lüftungsanlage ist so zu dimensionieren und auszuführen, dass die Obergrenze von 1400 ppm CO₂-Konzentration im Auslegungsfall nicht überschritten wird. Der Auslegungsfall ist realistisch zu beurteilen für die zu erwartenden Nutzungen unter Rücksichtnahme des Stands der Technik (z.B. SIA 2024)

Eigenstromerzeugung §16a Absatz 5

Es sind alle Anforderungen zu erfüllen inkl. der erhöhten Anforderungen an die Eigenstromerzeugung aus §26f EHV. Der Anteil aus der Zertifizierung ist anrechenbar.

Anhang 6, EHV

Der Energiehaushaltsverordnung sind in Anhang 6 die Anstalten öffentlichen Rechts angehängt. Die Liste erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit, massgebend ist die jeweilige Rechtslage der Anstalt.

Vollzug und Kontaktstellen

Minergie-Zertifizierungs-Zentrum Kantone SH / TG, Promenadenstrasse 8, 8510 Frauenfeld,
Telefon 058 345 54 80, sh@minergie.ch

Bei Anbauten oder Aufstockungen gibt gerne Auskunft:

Energiefachstelle Schaffhausen, Telefon 052 632 76 37, energiefachstelle@sh.ch

Kontakt Einzelbauteile sowie Energie und Denkmalpflege:

Energiefachstelle Schaffhausen, Holger Zopf, Telefon 052 632 76 37